 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 16. Dezember 1931

186

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sowie über Bausparkassen vom 12. Mai 1901 (Reichsges. Bl. S. 139).

Vom 8. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 27 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (Ges. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1911 und vom 24. Oktober 1917 (Reichsges. Bl. 1901 S. 139; 1911 S. 985; 1917 S. 973) wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Absatz 2 werden nach einem Komma anstatt des Schlußpunkts folgende Worte hinzugefügt: „besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände."

2. Hinter § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1a

Darüber, ob eine Unternehmung nach § 1 der Beaufsichtigung unterliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde steht einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht entgegen.

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird durch den Senat der Freien Stadt als Aufsichtsbehörde für Versicherung und Bausparkassen ausgeübt.

4. Der § 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt beschränkt ist, wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Landräten und bei kreisfreien Städten den Magistraten übertragen.

5. § 5 werden anstelle der Worte „für den Umfang des Reichs" die Worte gesetzt: „für das Gebiet der Freien Stadt Danzig."

6. Der § 10 wird aufgehoben.

7. Im § 14 Absatz 1

   a) erhält der Satz 2 folgende Fassung: „Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 oder deshalb versagt werden, weil die sozialen Belange der Angestellten der Unternehmung, deren Versicherungsbestand übertragen wird, nicht ausreichend gemäß den Anordnungen der Aufsichtsbehörde gewährleistet sind."

   b) wird folgender dritter Satz hinzugefügt: „Die Rechte und Pflichten der übertragenden Versicherungsunternehmungen aus dem Versicherungsvertrag gehen mit der Bestandübertragung auf die übernehmende Versicherungsunternehmung über."

8. Im § 22 Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz durch folgende Vorschrift ersetzt: „die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, welchen Hundertsatz des bar eingezahlten Betrages die Verzinsung und die gesamten Bezüge nicht übersteigen dürfen."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 12. 1931.)

9. Der § 28 erhält anstelle des bisherigen zweiten Absatzes im Absatz 1 folgenden Zusatz: „Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen, insoweit die Aufsichtsbehörde nicht Ausnahmen zuläßt. Weitere Blätter bestimmt die Satzung."

Folgender § 55 a wird neu geschaffen:

§ 55 a

Wertpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen in dem Rechnungsabschluß in keinem Falle zu einem höheren Preise angesetzt werden, als dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt war. Übersteigt dieser Preis den Durchschnittspreis, welcher sich aus den ersten Börsenpreisen der letzten sechs Kalendermonate des Geschäftsjahrs ergibt, so darf höchstens dieser Durchschnittspreis angesetzt werden oder der Anschaffungspreis, insoweit dieser den Börsen- oder Marktpreis nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises ist der höchste und der niedrigste Preis unberücksichtigt zu lassen.

Andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu dem Werte angesetzt werden, der als wirklicher Verkehrswert bei vorsichtiger Schätzung zuverlässig bezeichnet werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen über die Ermittlung des Wertes, soweit er den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, erlassen.

Mehrbeträge, welche sich bei vorstehender Bewertung gegenüber der des Handelsgesetzbuches (§ 261 Nr. 1 und 2) ergeben, sind, soweit sie nicht zur Deckung eines sonst eintretenden Bilanzverlustes erforderlich sind, einer besonderen Rücklage zuzuführen, die gleichfalls zur Deckung von Bilanzverlusten dient.

10. Hinter § 55 a werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 55 b

Der Rechnungsabschluß einer Versicherungsunternehmung ist unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Jahresberichts durch einen Prüfer zu prüfen, bevor er dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Prüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Rechnungsabschluß äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Bestandsaufnahme und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern hat sich darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gewahrt und die Vorschriften eingehalten sind, die über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts in Gesetzen und Verordnungen getroffen oder gemäß § 55 Abs. 2 erlassen sind.

Wie im übrigen die Prüfung durchzuführen ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 55 c

Der Vorstand hat mit der Prüfung einen Prüfer zu beauftragen, den der Aufsichtsrat bestimmt; die Bestimmung soll vor dem Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.

Der Vorstand hat, bevor er den Prüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welchen Prüfer der Aufsichtsrat bestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie Bedenken gegen die Bestimmung des Prüfers hat, verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Prüfer bestimmt wird. Geschieht dies nicht, oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des anderen Prüfers Bedenken, so hat sie den Prüfer selbst zu bestimmen.

§ 55 d

Als Prüfer sollen nur bestimmt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die in Nr. 1 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Prüfer, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes in der Versicherungsunternehmung maßgebenden Einfluß haben, sollen nicht bestimmt werden. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sowie Angestellte der Versicherungsunternehmung können als Prüfer nicht bestimmt werden. Die Bestimmung von Personen, die als Prüfer der Versicherungsunternehmung vom Aufsichtsrat bestellt und nur seinen Weisungen, nicht aber denen des Vorstandes unterworfen sind, ist zulässig.

§ 55 e

Der Vorstand hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmer sowie die Untersuchung der Kasse und Wertpapiere zu gestatten. Der Prüfer kann von dem Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf.

§ 55f

Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Berichte hat er besonders festzustellen, ob die Buchprüfung, der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Vorschriften entsprechen, und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise geliefert hat. Der Prüfer hat den Bericht zu unterzeichnen.

Der Bericht ist dem Vorstand und durch ihn dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann den Bericht einsehen. Der Vorstand hat eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und für erforderlich erachtete Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen.

Der Vorstand hat dem obersten Organ, das über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu beschließen hat, Auskunft darüber zu erteilen, ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

§ 55g

Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zu Grunde liegende Buchführung und den Jahresbericht nichts einzuwenden, so hat der Prüfer den Befund unter der Gewinn- und Verlust-Rechnung mit den Worten zu bestätigen: „Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß der Versicherungsunternehmung, die zu Grunde liegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.“ Der Bestätigungsvermerk ist in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Rechnungsabschlusses aufzunehmen.

§ 55h

Der Prüfer und, wenn er sich bei der Prüfung einer anderen Person bedient, auch diese Person ist zur gewissenhaften Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten verletzt, haftet dem Versicherungsunternehmer für den daraus entstehenden Schaden; mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf 100000,— G, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren, oder mehrere zum Ersatze verpflichtende Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt dasselbe, wenn mehrere Personen haften, zu Gunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Prüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangte Kenntnis aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in 5 Jahren.

§ 55i

Die Vorschriften der §§ 55b—h gelten nicht für Versicherungsunternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder bei denen kein Aufsichtsrat gebildet ist; ob und wie solche Unternehmungen zu prüfen sind, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen.

11. Im § 57 Abs. 3 wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgender Satz eingefügt: „Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Register nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern.“

12. Im § 59 wird im Abs. 1 gesetzt

a) anstelle der Worte „Pfandbriefen deutscher Hypothekenaktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht“, die Worte: „Pfandbriefen der Danziger Hypobthekenbank Aktiengesellschaft angelegt werden.“

b) in Nr. 2 anstelle der Worte „Darlehnskassen des Reichs oder der Reichsbank“ die Worte „Der Bank von Danzig“.

c) Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

in verbriefen Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

d) folgender Absatz 5, 6, 7, 8 angefügt:

5. In Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, in sicheren kurzfristigen, durch Pfandbestellung oder sonst dinglich gesicherten verbrieften Forderungen jeder Art gegen inländische kreditwürdige kaufmännische, industrielle, sonstige gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen;
6. in inländischen Grundstücken;
7. für die Prämienreserve von wertbeständigen Inlandsversicherungen gemäß den von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften in wertbeständigen oder ausländischen Vermögenswerten;
8. für die Prämienreserve der in ausländischer Währung zu erfüllenden Versicherungen gemäß den von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften in Vermögenswerten, die auf die gleiche Währung lauten.

e) nach Ziffer 8 ist folgender Absatz einzufügen anstelle des bisherigen Absatzes 2:

Die Aufsichtsbehörde kann nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Berechnung dieser Anlagen erlassen. Die Anlagen in inländischen Grundstücken dürfen $1/4$ des Prämienreservesolls nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

f) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Erscheint es nach den besonderen Umständen zweckmäßig, die Anlegung nicht in einer dem Absatz 1 entsprechenden Weise vorzunehmen, so kann sie bei der Bank von Danzig, einer öffentlichen Bank oder Sparkasse erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Anlegung der dem Prämienreservefonds bildenden Bestände, als sie vorstehend vorgeschrieben ist, gestatten.

13. Hinter § 60 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 60a

Zur Überwachung des Prämienreservefonds sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Für einen kleineren Verein (§ 53) gilt dies nur, wenn die Aufsichtsbehörde es anordnet.

§ 60b

Der Treuhänder wird vom Aufsichtsrat bestellt. Ist bei einem kleineren Verein (§ 53) ein Aufsichtsrat nicht gebildet, bestellt der Vorstand den Treuhänder. Die als Treuhänder in Aussicht genommene Person ist der Aufsichtsbehörde vor der Bestellung zu benennen. Hat die Aufsichtsbehörde gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person benannt wird. Geschieht dies nicht oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestellung der anderen Personen Bedenken, hat sie den Treuhänder selbst zu bestellen.

Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2, 3, gelten auch, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken dagegen hat, daß ein bestellter Treuhänder sein Amt weiter verwaltet.

§ 60c

Der Prämienreservefonds ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde so sicher zu stellen, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüer verfügt werden kann.

Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Prämienreservefonds unter den Mitverschluß der Versicherungsunternehmung zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit dieses Gesetz es gestattet, doch gelten sinngemäß die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes.

Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Register der Bestände des Prämienreservefonds gelöscht werden, so genügt es, daß der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt.

§ 60d

Der Treuhänder hat, ohne daß diese Pflicht die Verantwortlichkeit der Organe der Unternehmung berührt, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellten Prämienreserven vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt sind.

§ 60e

Der Treuhänder kann jederzeit die Bücher und Schriften der Versicherungsunternehmung einsehen, soweit sie sich auf den Prämienreservefonds beziehen.

§ 60f

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Versicherungsunternehmung über die Obliegenheiten des Treuhänders entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 60 g

Die Vorschriften der §§ 60 b bis f gelten auch für den Stellvertreter des Treuhänders.

14. Im § 61 wird im ersten Absatz nach dem Wort „Versicherungsverhältnissen" eingefügt „oder durch Änderung des Geschäftsplans." Ferner wird folgender neuer Absatz zwischen dem 1. und 2. Absatz als Absatz 1 b eingefügt: „Eine Verfügung über die Bestände des Prämienreservefonds im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ist nur insoweit zulässig, als für den Anspruch, zu dessen Gunsten die Verfügung ergeht, die Zuführung zum Prämienreservefonds vorgeschrieben (§ 57 Abs. 1) und tatsächlich erfolgt ist."

15. Hinter § 63 wird unter der Überschrift „Dritte Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadensversicherung" folgende Vorschrift eingefügt:

§ 63 a

In Versicherungszweigen, für welche die besonderen Vorschriften der §§ 56 bis 63 über die Prämienreserve nicht gelten, gehen im Konkursfall die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungverhältnisses entfallenden Teils der Prämie und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens den im § 61 Nr. 6 der Konkursordnung genannten übrigen Konkursforderungen im Range vor. Hierbei werden Forderungen auf Rückerstattung eines Prämienanteils im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt.

16. Im § 64 wird

a) im Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt: „Sie kann insbesondere die Verbindung von Darlehnsgeschäften und Versicherungsabschlüssen untersagen, soweit die Versicherungssumme höher als das Darlehen ist."

b) Dem Absatz wird ferner folgender Nachtrag hinzugefügt:

Auch kann die Aufsichtsbehörde allgemein oder für einzelne Versicherungszweige Anordnungen erlassen, wonach Versicherungsunternehmungen und Vermittlern von Versicherungsverträgen die Gewährung von Sondervergütungen an den Versicherungsnehmer in irgend einer Form untersagt wird; ebenso kann allgemein oder für einzelne Versicherungszweige den Versicherungsunternehmungen der Abschluß und die Verlängerung von Begünstigungsverträgen untersagt werden. Die auf Grund des vorstehenden Satzes erlassenen Anordnungen treten einen Monat nach Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt in Wirksamkeit. Sämtliche Begünstigungsverträge treten mit dem 1. April 1932 außer Kraft.

c) Es wird folgender 4. Absatz hinzugefügt:

Hat ein Verlag, Bezieher von ihm verlegter Zeitschriften oder Zeitungen bei einer Versicherungsunternehmung versichert, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen der im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Art auch unmittelbar gegenüber dem Verlag treffen. Die Vorschriften des Absatz 3 gelten sinngemäß.

d) Im bisherigen Absatz 3 jetzt 5 ist zu setzen anstelle von „1000 M" „1500 G."

17. Hinter § 64 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 64 a

Ist eine Versicherungsunternehmung an einer anderen Unternehmung, die der Beaufsichtigung nicht unterliegt, beteiligt, und kann die Beteiligung nach ihrer Art oder ihrem Umfang zu einer Gefährdung der Versicherungsunternehmung führen, so kann die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung der Beteiligung untersagen oder nur unter der Bedingung gestatten, daß sich die Unternehmung nach den Vorschriften der §§ 55 b bis h auf ihre Kosten oder auf Kosten der Versicherungsunternehmung prüfen läßt. Verweigert dies die Unternehmung oder ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Beteiligung, so hat die Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmung die Fortsetzung zu untersagen.

Als Beteiligung gilt auch der Fall, daß ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Versicherungsunternehmung auf die Geschäftsführung einer anderen Unternehmung maßgebenden Einfluß ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

18. Im § 65 Absatz 2 werden

a) im Satze 1 hinter dem Worte: „Unternehmens" die Worte eingefügt: „sowie die Makler, die für das Unternehmen tätig sind oder tätig waren;"

b) wird zwischen dem 1. und 2. Satze folgender Satz eingefügt: „Diese Pflichten bestehen auch, wenn die Aufsichtsbehörde vermutet, daß eine Unternehmung den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat und die von ihr vorzunehmende Prüfung klarstellen soll, ob die Unternehmung der Beaufsichtigung unterliegt."

19. Hinter § 65 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 65 a

Die Aufsichtsbehörde soll, wenn möglich, unvermutet die im § 65 Abs. 1 vorgesehene Prüfung mindestens alle 5 Jahre einmal vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu der Prüfung Personen heranziehen, die nach § 55 d zu Prüfern bestimmt werden können. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung auch so vornehmen, daß sie an einer von der Versicherungs-Unternehmung nach § 55 b veranlaßten Prüfung teilnimmt und weitere Feststellungen, die sie für erforderlich erachtet, selbst trifft.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1, 3 gelten nicht für Versicherungs-Unternehmungen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind oder bei denen kein Aufsichtsrat gebildet ist.

§ 65 b

Prüfer, die nach § 65 a Absatz 1 Satz 2 zu einer Prüfung herangezogen werden, und Personen, deren sie sich bei der Prüfung bedienen wollen, sind von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 106 b auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Bei wiederholter Heranziehung genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Wird eine Prüfungs-Gesellschaft herangezogen, so sind die Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zu verpflichten. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 h.

20. Im § 69 wird

a) im Absatz 2 das Wort „laufenden" gestrichen;

b) die Worte „jedoch um höchstens 33⅓ %" werden gleichfalls gestrichen und hinter das Wort „ermäßigen" folgender Satz hinzugefügt:

Die Ermäßigung geschieht in der Weise, daß zunächst die rechnungsmäßigen Prämienreserven der einzelnen Versicherungen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt werden. Die Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämien in der bisherigen Höhe wird hierduch nicht berührt.

c) folgender 3. Absatz hinzugefügt:

Sind bei einer Versicherungs-Unternehmung selbständige Abteilungen des Prämienreservefonds (§ 57 Abs. 4) gebildet worden, so können die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen auf eine selbständige Abteilung beschränkt werden.

21. An Stelle des § 70 wird folgender neuer § 70 geschaffen:

§ 70

Als Aufsichtsbehörde wird ein Aufsichtsamt für Versicherungswesen errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden vom Senat ernannt, die nicht ständigen Mitglieder auf Vorschlag der Fachverbände vom Senat berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer des Amtes oder auf Lebenszeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsamtes dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

22. An Stelle des § 71 ist folgender § 71 neu zu setzen:

§ 71

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamtes mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des § 70 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

23. An Stelle des § 72 ist folgender neuer § 72 zu setzen:

§ 72

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Fachverbände vom Senat auf 3 Jahre ernannt werden.

Die Mitglieder des Versicherungsbeirates sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich zu beraten und bei den in den §§ 73 und 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen von dem Senat bestimmten Sätzen.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 3 findet auch hier entsprechende Anwendung.

24. § 73 erhält an Stelle des bisherigen Abs. 1 folgenden neuen Absatz 1:

Das Aufsichtsamt entscheidet auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, unter Zuziehung von 2 Mitgliedern aus den Kreisen des Versicherungsbeirates.

25. Im letzten Absatz, letzter Satz ist zu setzen an Stelle des Wortes „Reichsanzeiger" — „Staatsanzeiger".

26. Im § 74 wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt: „Im Falle des § 73 Abs. 1 Nr. 9b gilt als Beteiligte nur die Versicherungsunternehmung, die an der anderen Unternehmung beteiligt ist."

27. Im § 74 2. Absatz letzter Satz ist zu setzen anstelle der Worte: „sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitgliedes eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate" die Worte: „zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts der Freien Stadt Danzig, die vom Senat der Freien Stadt ernannt werden."

28. Der § 74 Abs. 3 wird gestrichen.

29. Der § 80 wird gestrichen. Er erhält folgende neue Fassung:

Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes, sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeirates und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Ausführungsbestimmungen des Senats geregelt.

30. Der § 81 wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben. Es ist zu setzen:

Kosten des Aufsichtsamts

§ 81

Die Kosten des Aufsichtsamts und des Verfahrens vor dem Amte werden von den Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen getragen. Der Gebührensatz wird jährlich nach der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme vom Amte festgesetzt und darf bei den Versicherungs-Unternehmungen nicht mehr als 1‰ des Prämienaufkommens betragen. Dabei können Abrundungen der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme und der Gebühren vorgenommen werden. Der Senat ist befugt, einen Mindestgebührenbetrag festzusetzen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unternehmung auffordert, die Gebühren an die Staatshauptkasse innerhalb eines festgesetzten Termins einzuzahlen. Nach dem Ablauf dieser Frist können die fälligen Beträge nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

31. Im § 86 Abs. 1 ist zu setzen anstelle des Wortes „Reichskanzler" „Senat".

32. Im Abs. 3 erster Satz ist zu setzen anstelle „Reichsgebiet" „Gebiet der Freien Stadt Danzig".

33. Im Abs. 3 ist zu setzen anstelle „Reichskanzler" „Senat".

34. Die Überschrift im § 88 ist zu ändern anstelle „Reichshauptbevollmächtigter" in „Hauptbevollmächtigter."

Desgl. im ersten Satz des § 88 das Wort „Reichsgebiet" in „Gebiet der Freien Stadt Danzig".

35. Im § 90a erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Für ausländische Unternehmungen gelten die Vorschriften der §§ 55b bis 55i nur, soweit das Aufsichtsamt es bestimmt. Die Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4, der §§ 58 bis 60 und der §§ 61—63 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.

b) Wird im Abs. 2 folgender Satz 2 hinzugefügt: Ein Treuhänder nach den Vorschriften der §§ 60a bis 60g ist nicht zu bestellen.

36. Der § 91 Abs. 2 wird gestrichen.

37. Hinter § 91 wird ein Abschnitt VI a mit der Überschrift „Bausparkassen" und folgenden Vorschriften eingefügt:

Abschnitt VI a

§ 91 a

Privatunternehmungen, bei denen durch die Leistungen mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, aus dem die einzelnen Sparer Darlehen für die Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten (Bausparkassen) unterliegen der Beaufsichtigung. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften über Bausparkassen enthält, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 1 a, 4, 5, des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 9 Abs. 2 und 3, der §§ 13, 14, 54, 55, 55 b bis 55 i, 64 bis 66, des § 67 Abs. 1, Abs. 2, der §§ 68 bis 70, 71, 73 bis 80, 82, 83, 85 bis 89, des § 90 Abs. 1 Satz 1 und des § 91. Dabei kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß und in welchem Sinne Vorschriften, die für Unternehmungen einer bestimmten Rechtsform erlassen sind, auch auf Unternehmungen einer anderen Rechtsform anzuwenden sind.

Der Senat kann Geschäftsbetriebe, die wirtschaftlich dieselben oder ähnliche Zwecke wie Bausparkassen verfolgen, den für diese geltenden Vorschriften unterstellen; die Geschäftsbetriebe sind im einzelnen zu bezeichnen. Die Anordnung des Senats ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Als Bausparkassen sind nicht anzusehen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 91 b

Bausparkassen werden von dem Aufsichtsamt für Versicherungswesen beaufsichtigt.

Bevor das Aufsichtsamt über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe entscheidet, soll es die für den Hauptsitz der Bausparkasse zuständige Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle über die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsleiter und die der Bausparkasse zur Verfügung stehenden Mittel hören.

§ 91 c

Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden.

§ 91 d

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf außer den im § 7 Abs. Nr. 1 und 3 bezeichneten Gründen nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Bausparer nicht hinreichend gewahrt sind oder durch die eingereichten technischen Geschäftsunterlagen die Erfüllbarkeit der sich aus den Bausparverträgen ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist.

Die Erfüllbarkeit dieser Verpflichtungen darf nicht allein deshalb in Zweifel gezogen werden, weil bei der Sicherung der Baudarlehen die im § 60 aufgestellten Grundsätze für die Beleihung von Grundstücken nicht eingehalten werden.

§ 91 e

Der Geschäftsplan hat den Zweck, die Einrichtung der Bausparkasse und das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs anzugeben sowie die Tarife unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig darzustellen.

Der Geschäftsplan hat ferner Angaben zu enthalten:

1. über die bei der Berechnung angewandten Grundsätze, besonders, ob und wie die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse zu verzinsen sind;
2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden;
3. über die gesonderten Nachweisungen des für die Zuteilung von Darlehen anzusammelnden Vermögens, des in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegten Vermögens sowie des anderen Vermögens der Bausparkasse;
4. über die Voraussetzungen für die Zuteilung von Baudarlehen unter Bezeichnung des Zeitpunkts der Zuteilungen;
5. über die Deckung der Verwaltungskosten;
6. über die Bildung von Rücklagen;
7. über die Aufnahme und Sicherung von Darlehen, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

§ 91 f

Der Gesellschaftsvertrag soll die einzelnen Geschäftsarten bezeichnen und die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens angeben.

§ 91 g

Die allgemeinen Spar- und Darlehnsbedingungen sollen Bestimmungen enthalten:

1. über die Höhe und Fälligkeit der Leistung der Bausparer und über die Rechtsfolgen eines Verzugs;
2. über die Höhe und Fälligkeit der Leistungen der Bausparkasse, über die Grundsätze für die Gewährung von Baudarlehen, über die Länge der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit sowie über die Voraussetzungen, von denen die Zuteilung und Auszahlung von Baudarlehen abhängig sind;
3. über die dingliche Sicherung der Baudarlehen;
4. darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bausparer ihre Ansprüche abtreten oder verpfänden dürfen;
5. darüber, ob und wie der Bausparvertrag gekündigt oder sonst ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, und über die Verpflichtungen des Bausparers und der Bausparkasse in diesen Fällen;
6. darüber, ob auf die Bausparer eine Lebensversicherung genommen wird;
7. über das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bausparvertrag und über das zuständige Gericht;
8. darüber, ob und nach welchen Grundsätzen und Maßstäben die Bausparer an den Überschüssen der Bausparkasse teilnehmen.

§ 91 h

Bei jeder Bausparkasse hat das Aufsichtsamt für Versicherungswesen einen Vertrauensmann zu bestellen, der darüber zu wachen hat, daß die Baudarlehen an die Bausparer nach dem Geschäftsplan zugeteilt werden. Das Aufsichtsamt kann dem Vertrauensmann weitere Aufgaben übertragen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Vertrauensmann kann jederzeit die Bücher und Schriften der Bausparkasse einsehen, soweit seine Pflichten es erfordern.

Der Vertrauensmann kann von der Bausparkasse eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; die Höhe der Vergütung ist dem Aufsichtsamt anzuzeigen. Bestehen Bedenken gegen die Höhe der Vergütung oder kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande, so setzt das Aufsichtsamt die Vergütung fest.

Streitigkeiten zwischen dem Vertrauensmann und der Bausparkasse über die Obliegenheiten des Vertrauensmanns entscheidet das Aufsichtsamt.

In besonderen Fällen kann das Aufsichtsamt anordnen, daß statt eines Vertrauensmanns ein von der Gesamtheit der Bausparer aus ihrer Mitte zu wählender aus mindestens drei Mitglieder bestehender Ausschuß bestellt wird, der ehrenamtlich tätig ist. Die Anordnung kann widerrufen werden. Die Vorschriften der Abs. 2, 4 gelten sinngemäß.

§ 91 i

Das zweite Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) (Ges. Bl. S. 615) gilt nicht für Bausparkassen.

§ 91 k

Bei dem Aufsichtsamte für Versicherungswesen wird ein aus Sachverständigen des Bausparwesens bestehender Beirat für Bausparkassen gebildet. Die Mitglieder dieses Beirats sind zur Mitwirkung bei der Aufsicht über die Bausparkassen in gleicher Weise berufen wie die Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Im übrigen gilt die Vorschrift des § 72 sinngemäß.

38. Im § 105 Absatz 1 werden hinter den Worten „Zulassung einer Versicherungsunternehmung" die Worte „oder einer Bausparkasse" eingefügt und die Worte „oder des Versicherungsbestandes (§ 14)" durch die Worte „des Versicherungsbestandes oder des Bestandes an Bausparverträgen (§§ 14, 91 a)" ersetzt.

39. In dem § 106 Satz 1, Zeile 2 ist zu setzen anstelle von „2 000.— Mk" = „2 500 G."

40. Dem § 106 Ziffer 2 wird folgende Fassung gegeben: „den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Prämienreserve (§§ 56 bis 61, 63, 99) zuwiderhandeln oder die im § 57 Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Bescheinigung wissentlich falsch erteilen."

41. Dem § 106 werden angefügt:

a) als Nummer 4 folgende Vorschrift:

4. Geschäfte betreiben, die in dem genehmigten Geschäftsplan nicht vorgesehen sind oder den Betrieb solcher Geschäfte zulassen.

b) folgender zweiter Absatz:

Ebenso werden Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse bestraft, wenn sie eine der im Absatz 1 in Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Handlungen begehen.

42. Hinter § 106 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 106 a

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 12000 G werden Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren oder Bevollmächtigte einer Bausparkasse bestraft, wenn sie zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer bei der Zuteilung von Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen.

Ebenso wird bestraft, wer als Vertrauensmann bei einer Bausparkasse oder Mitglied eines Ausschusses (§ 91 h) zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer handelt.

§ 106 b

Prüfer oder Personen, deren sich ein Prüfer bei der Prüfung bedient, werden, wenn sie über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten oder erhebliche Umstände in den Berichten verschweigen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 12 000 G bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften des § 55 h Absatz 1 oder des § 65 b seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet.

Ebenso wird ferner bestraft, wer als Vorsitzender des Aufsichtsrats einer Prüfungsgesellschaft oder sein Stellvertreter entgegen den Vorschriften des § 55 h Absatz 3 Satz 2 oder des § 65 b Satz 5 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats es erfordert.

Die strafbaren Handlungen werden nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Vorstandes der Versicherungsunternehmung oder der Bausparkasse verfolgt.

§ 106 c

Treuhänder, die zur Überwachung eines Prämienreservefonds bestellt sind, oder ihre Stellvertreter (§ 60 a) werden, wenn sie zum Nachteil der Versicherten handeln, wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs bestraft.

43. Im § 107 1. Absatz letzter Satz ist zu setzen anstelle „20 000.— Mk.“ = „25 000.— G.“ Ferner wird im gleichen Paragraphen zwischen dem 1. und 2. Absatz folgender Absatz eingefügt:

Ebenso werden Treuhänder, die zur Überwachung eines Prämienreservefonds bestellt sind oder ihre Stellvertreter (§ 60 a) bestraft, wenn sie die nach § 60 d unter der Bilanz abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben.

44. Im § 108

a) werden im Absatz 1 hinter den Worten: „das Versicherungsgeschäft“ die Worte „oder eine Bausparkasse“ eingefügt;

b) im Absatz 1 anstelle der Worte „1 000.— Mk.“ = „1 500.— G“ eingefügt;

c) wird Absatz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ebenso wird bestraft, wer im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Bausparvertrag für eine dort zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder wer den Abschluß solcher Verträge geschäftsmäßig vermittelt.

45. Im § 109 Absatz 1 erster Satz sind zu setzen anstelle der Worte „5 000.— Mk.“ = „7 000.— G.“ Ferner werden hinter den Worten: „Vereins der im § 102 bezeichneten Art“ die Worte „oder die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse“ eingefügt.

46. Im § 110 Absatz 1 ist zu setzen anstelle der Worte „20 000.— Mk.“ = „25 000.— G.“

47. Im § 111 Absatz 1 ist zu setzen anstelle von „20 000.— Mk.“ = 25 000.— G.“

48. § 114 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Senat kann nach Anhörung des Aufsichtsamts und des Versicherungsbeirats zur Durchführung der für Versicherungsunternehmungen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Der Senat kann ferner nach Anhörung des Beirats für Bausparkassen zur Durchführung der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, besonders auch darüber, wie Bausparkassen ihre Vermögensgegenstände in der Bilanz zu bewerten haben.

49. Der § 115 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Anzeigepflicht

§ 115

Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet der Freien Stadt hinaus erstreckt, hat, wenn er in anderen Staaten Geschäfte betreiben will, vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes dem Aufsichtsamt Anzeige zu erstatten.

50. Der § 116 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unterliegen nicht der Beaufsichtigung nach diesem Gesetze. Der Senat kann jedoch anordnen, daß auch solche Unternehmungen der Beaufsichtigung unterliegen oder bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes für sie gelten.

Als Transportversicherung sind die Kraftfahrzeugversicherung und die Fahrradversicherung nicht anzusehen.

51. § 117 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Senat kann anordnen:

1. daß die Vorschrift des § 6 Absatz 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des § 6 Absatz 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise außer Anwendung bleiben.

52. Dem § 118 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt auch für Bausparkassen; statt des Versicherungsbeirats ist der Beirat für Bausparkassen zu hören.

53. In dem § 119 Absatz 1 ist anstelle „Bundesrat" das Wort „Senats" zu setzen.

Ferner wird dem § 119 folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen.

54. Im § 123 werden hinter dem Worte „Versicherungsaktiengesellschaften" die Worte „und Bausparkassen" eingefügt.

Artikel II

Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung (Art. V Abs. 2) Bestände, die zu einem Prämienreservefonds gehören, nach der Vorschrift des § 59 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen nicht angelegt, so sind sie bis zum 31. Dezember 1933 anders anzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Artikel III

Versicherungsunternehmungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (Art. V) die Kraftfahrzeugversicherung oder die Fahrradversicherung betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis, haben jedoch der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist ihren Geschäftsplan klarzulegen. Hierfür gilt sinngemäß die Vorschrift des § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Versicherungsunternehmungen, der in Absatz 1 bezeichneten Art unterliegen keiner Beaufsichtigung, wenn sie Neuversicherungen nicht mehr abschließen und bestehende Versicherungen nicht mehr erhöhen oder verlängern.

Artikel IV

Bausparkassen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geschäftsbetrieb begonnen haben, können bis zur Entscheidung des Aufsichtsamts über einen Antrag auf Erlaubnis den Geschäftsbetrieb fortsetzen, wenn sie einen solchen Antrag binnen 1 Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen. Das Aufsichtsamt kann bei Erlaubnis des Geschäftsbetriebes die Beibehaltung einer anderen

als der im § 91 c des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zugelassenen Rechtsformen gestatten.

Für Bausparkassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sich in Liquidation befinden, oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen für die Dauer der Liquidation oder des Konkurses nicht.

Artikel V

Die vorliegende Verordnung tritt unter der Bezeichnung: Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen am 1. Januar 1932 in Kraft.

Nach den durch Art. I in das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen eingefügten Vorschriften der §§ 55 b bis 55 i ist erstmalig der Rechnungsabschluß für das erste nach dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung ablaufende Geschäftsjahr zu prüfen.

Die durch Art. I § 65 a begründete Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Versicherungsunternehmungen mindestens alle 5 Jahre einmal zu prüfen, beginnt als solche am 1. Januar 1932.

Danzig, den 8. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.